

Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung eines Konkursverfahrens

Mitteilung der Einsetzung von ausseramtlichen Konkursverwaltungen an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

1. Nach Art. 270 SchKG ist das Konkursverfahren innerhalb eines Jahres abzuschliessen. Die Aufsichtsbehörde kann die Jahresfrist auf Gesuch hin um höchstens sechs Monaten verlängern, in besonderen Fällen auch mehrmals.
2. Gesuche um Fristverlängerung sind vor Ablauf der jeweils laufenden Frist zu stellen. Sie haben das Datum der Konkurseröffnung, die Dauer der nachgesuchten Verlängerung sowie eine kurze Begründung zu enthalten.
3. In Konkursverfahren, deren Eröffnung länger als zwei Jahre zurückliegt, muss die Begründung eines Verlängerungsgesuches mindestens enthalten:
 - a. der Stand des betreffenden Konkursverfahrens;
 - b. eine Schilderung der seit der letzten Fristverlängerung getroffenen Massnahmen; wurden im Verfahren Rechtsansprüche in Anwendung von Art. 260 SchKG abgetreten, so empfiehlt es sich, auch Informationen über die Vollzugsmassnahmen seitens der betreffenden Gläubiger zu verlangen und darüber zu berichten;
 - c. die Gründe für eine erneute Fristverlängerung, verbunden mit einer Schätzung des restlichen Zeitaufwandes.
4. Der Schluss von ein- oder mehrmals verlängerten Konkursverfahren ist der Aufsichtsbehörde speziell mitzuteilen.
5. Im Falle, dass ein Kollokationsplan nicht innerhalb der Frist gemäss Art. 247 SchKG (60 Tage) aufgestellt werden kann, bedarf es zur Fristverlängerung keiner Bewilligung.
6. Wird eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt, so hat das Konkursamt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 43 KOV zu verständigen und die ausseramtliche Konkursverwaltung ausdrücklich auf das vorliegende Kreisschreiben hinzuweisen.
7. Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Juni 2007 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 19. Dezember 2006.